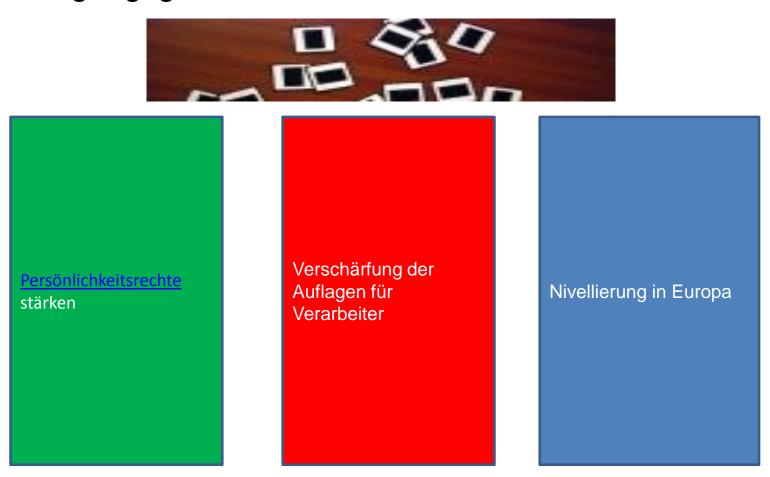


# Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DatenschutzGrundverordnung)

...Endspurt...



Erwägungsgrund 11 der DS-GVO



#### EU-DSGVO I Einordnung in das Rechtesystem



Aktuell

Verordnung = Unmittelbare Geltung in jedem EU-Mitgliedsstaat

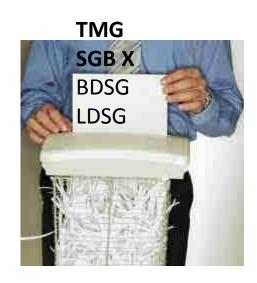
Ab Mai 2018







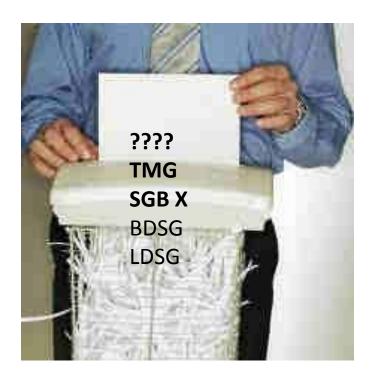
- Bereits jetzt in Kraft (25. Mai 2016)
- Übergangsphase von zwei Jahren





**EU-Verordnung direkt anwendbar Ersetzt nationales Datenschutzrecht...** 

Öffnungsklauseln





## Öffnungsklauseln BDSG\_neu und LDSG\_neu...

BDSG\_neu LDSG\_neu TMG/ePrivacy



#### Nichts bleibt beim Alten!??

- Sanktionsrahmen Aber: keine Geltung für öffentliche Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben
- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
- Informationspflichten vor allem an Betroffene
- Dokumentationspflichten
- Auftragsdatenverarbeitung Gemeinsame Verarbeitung
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Datenschutzfolgeabschätzung (hier nicht behandelt)





Massive Verschärfung des Sanktionsrahmens für Verarbeiter, die am Wettbewerb teilnehmen

Verstöße gegen Regelungen

Verstöße gegen Regelungen Verstöße gegen Regelungen

Verstöße gegen Regelungen

Verstöße gegen Regelungen

Verstöße gegen Anordnungen der

**Aufsichtsbehörde** Verstöße gegen Regelungen

Aufsichtsbehörde



der

Zweischneidiges Ergebnis: Aufsichtsbehörde wirkt nicht mehr eher beratend, sondern auch repressiv.



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bleibt ...Art. 6 Abs. 1 mit

Datenminimierung

Transparenz

Zweckbindung

Einwilligung – zwingend überprüfen



"Berechtigtes Interesse": LfDI: Keine Option für öffentliche Stellen (Vortrag Innenministerium) Stattdessen: Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse



- Worauf haben betroffene Personen Anspruch?
  - Auskunft
  - Widerspruch
  - Löschung
  - Datenübertragung





- I. Informations- und Meldepflichten
- II. Rechenschafts- und Nachweispflichten
- III. Technische und organisatorische Maßnahmen
- IV. Datenschutzbeauftragte müssen benannt werden
- V. Ggfs. Datenschutz-Folgenabschätzung



### Auf welche Informationen besteht jetzt ein Anspruch (Datenschutzerklärung)

- Name des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten
- Zweck der Verarbeitung sowie Rechtsgrundlage
- Das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1), sofern darauf beruhend
- Hinweis auf Widerspruchsrecht (auch bei Einwilligung)
- Hinweis auf Löschrecht
- Absicht der Drittlandübermittlung (Hinweis auf die Grundlage der Zulässigkeit der Drittlandübermittlung)



#### Formalisierter Nachweis nötig



Jan Tomaschoff, Toonpool

"Rechenschafts- und Nachweispflicht"





C – I – A *und* Belastbarkeit Verschlüsseln Risikobewertung



Auftragsdatenverarbeitungen überarbeiten:











Nationaler (in Deutschland föderaler)
 Umsetzungsspielraum





Vorrang nationaler Gesetze?

 Allgemeinere und gleichzeitig flexiblere Regelungen in der EU-DSGVO gehen zu Lasten der Rechtssicherheit des Rechtsanwenders.



#### Danke für Ihre Aufmerksamkeit